Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/686

27. 06. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates betreffend die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der für verschiedene Kategorien von Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

»EG-Dok. R/1392/77 (STAT 39) (FIN 360)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 [2]), insbesondere auf Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut sowie auf die Artikel 21 und 65 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene vorübergehende Pauschalzulage ist weiterzugewähren.

Der Rat hat nach dem Verfahren in Artikel 65 Abs. 3 des Statuts den Zeitraum der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zeitraum der Gewährung der Pauschalzulage gemäß Artikel 4 a des Anhangs VII zum Statut wird bis zum 30. Juni 1979 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 359 vom 30. Dezember 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die vorübergehende Pauschalzulage für das „Sekretariats"-Personal ist 1965 im Statut verankert worden, weil es sich als schwierig erwiesen hatte, qualifiziertes Personal für die Tätigkeit bei den Organen der Gemeinschaften zu gewinnen.

2. Ers erhebt sich die Frage, ob derartige Schwierigkeiten auch 1977 noch bestehen. Die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Mitgliedstaaten (Arbeitslosigkeit) könnte sich ja durchaus so entwickelt haben, daß die Probleme bei der Gewinnung des für die Organe notwendigen qualifizierten Sekretariatspersonals nunmehr gelöst wären.

In Wirklichkeit aber hat die Entwicklung der allgemeinen Arbeitsmarktlage keineswegs bewirkt, daß es weniger schwierig geworden wäre, derartiges Personal für unsere Organe zu finden.

Zwar ist die obsolute Zahl der Bewerber um diese Posten gestiegen; das Befähigungsniveau der großen Masse der Bewerber jedoch ist eindeutig rückläufig. Die höhere Zahl der Bewerber ist also nicht gleichbedeutend mit einer höheren Zahl qualifizierter Bewerber. Dies gilt um so mehr, als die Anforderungen an die Sekretärinnen in den Gemeinschaften immer größer werden.

Außerdem liegt auf der Hand, daß besonders qualifiziertes Sekretariatspersonal von der Arbeitslosigkeit in den jeweiligen Herkunftsländern überhaupt nicht betroffen ist.

Somit ist also die Einstellung dieses Personals durch die allgemeinen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht erleichtert worden; sie wird davon infolge der besonderen Anforderungen, die mit diesen Tätigkeiten in der Gemeinschaftsverwaltung verbunden sind, nicht einmal beeinflußt.

3. Die Gemeinschaften sind verpflichtet, auf möglichst breiter geographischer Grundlage Sekretariatspersonal einzustellen, das vollauf den besonderen Anforderungen gerecht wird, die über die normalerweise im einzestaatlichen Rahmen an dieses Personal gestellten Anforderungen hinausgehen.

Diese höheren Anforderungen beziehen sich auf das Gebiet der Allgemeinbildung, der besonderen Berufskenntnisse, der ständigen Anpassungsbereitschaft und der Sprachkenntnisse.

Hierzu bedarf es folgender Erläuterungen: Die Tätigkeit im Gemeinschaftsmilieu zwingt ihrer Natur nach auf beruflicher und persönlicher Ebene jeden Tag zu intellektuellen und psychologischen Anpassungsleistungen. Wenn derartige Anstrengungen selbstverständlich – auch im einzelstaatlichen Rahmen – von Beamten der höheren Laufbahngruppen verlangt werden können, so gehen die diesbezüglichen Anforderungen an das Sekretariatspersonal in den Gemeinschaftsorganen weit über das im innerstaatlichen Rahmen Übliche hinaus.

4. Wenn diese besonderen Anforderungen, die das betreffende Personal vor schwierige Probleme stellen, bestehen bleiben, ergeben sich folgende Konsequezen: Die Einstellung qualifizierten Sekretariatspersonals, das den für die Ausübung dieser Tätigkeit in den Gemeinschaften notwendigen überaus hohen Anforderungen gerecht wird, bleibt weiterhin schwierig. Außerdem ist die Fluktuationsrate bei diesem Personal weit höher als bei den anderen Beamtengruppen. Die mangelnde Stabilität bei diesem Teil der Beamtenschaft, die den besonders belastenden Anforderungen an dieses Personal zuzuschreiben ist, macht ständig Neueinstellungen notwendig.

5. Aus Vorstehendem folgt, daß die Gründe für die Einführung der Sekretariatszulage weiterhin und möglicherweise sogar verstärkt gelten.

Es bleibt überaus schwierig, qualifizierte Kräfte dazu zu bewegen, ihr nationales Milieu zu verlassen und ihre Mitarbeit im Rahmen einfacher ausführender Aufgaben unter Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die mit weit über das gewohnte Maß hinausgehenden intellektuellen und psychologischen Anforderungen verbunden sind.

Da die Pauschalzulage also weiterhin den beabsichtigten Anreiz darstellt, muß sie beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Be 86/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.